Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 75/2003

Fachbereich Recht und Ordnung

vom: 23.05.2003

Beschlussvorlage

[X] **öffentlich**

[ ] **nichtöffentlich**

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Überplanmäßige Ausgabe im Unterabschnitt 110 des Haushaltsplanes 2003
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende, gem. § 60 Abs. 1 Satz GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt:

Für die Haushaltsstelle 110.000.50015 – Kampfmittelbeseitigung - wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 83.500 € zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Siehe beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 03.04.03 (Vorlagen-Nr. 73/2003).

Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 73/2003

Fachbereich Recht und Ordnung

vom: 23.05.2003

Dringlichkeitsentscheidung

☐ **öffentlich**

☐ **nichtöffentlich**

TOP-Nr.	Beratungsfolge

Bezeichnung des TOP

Überplanmäßige Ausgabe im Unterabschnitt 110 des Haushaltsplanes 2003

Gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Für die Haushaltsstelle 110.000.50015 – Kampfmittelbeseitigung - wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 83.500 € zur Verfügung gestellt.

Kamen, 03.04.2003

gez. Erdtmann
Bürgermeister

gez. Kissing
Ratsmitglied

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Für die Bergung eines Bombenblindgängers wurden bisher und werden künftig umfangreiche und kostenintensive Tiefbauarbeiten notwendig:

1. Für eine Grundwasserabsenkung sind bisher Kosten in Höhe von 23.316 € entstanden. Zu diesem Zeitpunkt war nicht absehbar, dass weitere Kosten für das Setzen eines Spundwandkastens entstehen würden.

2. Für die Erstellung eines Spundwandkastens liegt ein Angebot in Höhe von 60.179,64 € vor. Über diese Auftragsvergabe soll durch eine getrennte Dringlichkeitsentscheidung entschieden werden.

Die Bergung des Bombenblindgängers ist aus Gründen der Gefahrenabwehr zwingend notwendig. Nach dem Erlass des Innenministers des Landes NRW vom 23.05.1985 sind diese Kosten von den örtlichen Ordnungsbehörden zu tragen. Ein Rückgriffrecht auf den Grundstückseigentümer besteht nicht.

Die HhSt. 110.000.50015 weist nur ein Soll von 1.000 € aus. Davon wurden bereits 939,60 € verausgabt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der HhSt. 900.000.83100 – Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit, Abrechnungsbetrag -.